



§ 1

Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des FC Iserlohn 46/49 e.V. sind alle Jugendlichen sowie alle innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitglieder. Die Mitgliedschaft der Jugendlichen erlischt spätestens mit dem 01. August des Jahres, in dem das jugendliche Mitglied das 19. Lebensjahr vollendet, ansonsten mit dem Übertritt in die Seniorenabteilung.

§ 2

Aufgaben

Die Jugendabteilung des FC Iserlohn 46/49 e.V. ist eine Abteilung des Vereins. Sie führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Der Abschluss der Jugendkasse hat Quartalsweise mit der Hauptkasse zu erfolgen.

Ihre Aufgaben sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates:

- a) die Förderung des Leistungs- und Breitensports,
- b) die Planung und Durchführung außersportlicher Veranstaltungen,
- c) die Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- d) die Pflege der internationalen Verständigung

§ 3

Organe

Organe der Jugendabteilung des FC Iserlohn 46/49 e.V. sind

- a) der Vereinsjugendtag
- b) der Vereinsjugendausschuss

§ 4

Vereinsjugendtag

Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugendabteilung des FC Iserlohn 46/49 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung im Alter ab 14 Jahren und allen innerhalb der Jugendabteilung gewählten und berufenen Mitgliedern, sowie eines gesetzlichen Vertreters der Mitglieder unter 14 Jahren.

Aufgaben der Jugendtage sind:

- a) die Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- b) die Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses,
- c) die Entlastung des Vereinsjugendausschusses,
- d) die Wahl des Vereinsjugendausschusses
- e) die Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Stadt- und Kreisebene, zu denen der Verein ein Delegationsrecht hat.

- f) die Wahl von zwei Jugendvertretern aus seiner Mitte, die vom Zeitpunkt der Wahl an noch mindestens ein Jahr lang der Jugendabteilung angehören müssen, diese vertreten die Interessen der Jugendlichen dem Vereinsjugendausschuss gegenüber.
- g) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er wird mindestens zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der eventuellen Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von vier Wochen mit einer Ladungsfrist von 10 Tagen stattfinden. Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt worden ist. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Mitglieder der Jugendabteilung im Alter ab 14 Jahren und die gewählten und berufenen Mitglieder haben je eine nichtübertragbare Stimme. Ebenso eine nichtübertragbare Stimme hat ein gesetzlicher Vertreter der Mitglieder unter 14 Jahren.

§ 5

Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:

- a) dem Jugendleiter und seinem Stellvertreter,
- b) dem Jugendgeschäftsführer,
- c) dem Jugendkassierer,
- d) den Jugendwarten.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden vom Vereinsjugendtag für die Dauer eines Jahres gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.

In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied ab dem 18. Lebensjahr wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzendem eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Ausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

§6

Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten.